



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Müller, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild**
SPD

Sanierungsprogramm für Asbestzementrohre

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten,
 - in welchen Kommunen Asbestzementrohre verlegt sind, die sanierungsbedürftig sind,
 - inwieweit eine Aktualisierung der Gefahrstoffverordnung in Bezug auf Asbest geplant ist und
 - wie häufig die Gewerbeaufsichtsämter in den vergangenen zehn Jahren eine Sanierung von Asbestzementrohren im Inliner-Verfahren abgelehnt haben.
- II. Ferner wird die Staatsregierung aufgefordert, ein Konzept zur Förderung betroffener Gemeinden zu erarbeiten und dem Landtag vorzulegen.

Begründung:

Viele Gemeinden in Bayern, wie etwa Stephansposching, stehen bei Kanalsanierungen vor einem kostenintensiven Problem: Es sind vor Jahren Asbestzementrohre verbaut worden.

Die Länge in Betrieb befindlicher Asbestzementkanäle und mit asbesthaltigen Mörteln sanierter Kanäle kann für ganz Bayern auf ca. 4 700 km geschätzt werden (vgl. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller, Drs. 18/11926). Bayernweit wird von einem sofortigen, kurz- und mittelfristigen Sanierungsbedarf von ca. 20 Prozent aller öffentlichen Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle ausgegangen. Ohne Berücksichtigung von Kanalmaterialien und eingesetzten Sanierungsarten (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) können für Bayern mittlere Kanalsanierungskosten von ca. 450 Euro/lfm abgeschätzt werden. Damit beläuft sich der akute Sanierungsbedarf in Bayern bereits auf 423 Mio. Euro, der Gesamtbedarf auf 2,1 Mrd. Euro.

Aufgrund chemikalienrechtlicher Vorgaben nach der europäischen REACH-Verordnung sind der Einbau und die Verwendung asbesthaltiger Produkte wie Asbestzementrohre verboten, weil sie gesundheitsgefährdend sind. Notwendige Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementrohren dürfen im Rahmen der noch erlaubten Nutzung unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden. Solche zulässigen Instandhaltungsarbeiten wären beispielsweise Reparaturen von lokalen Beschädigungen bis hin zum partiellen Austausch von Rohrleitungsabschnitten (durch asbestfreie Rohre). Reichen die herkömmlichen Reparaturen nicht mehr aus, um die Funktionsfähigkeit der Asbestzementrohrleitungen zu gewährleisten, ist bei dem somit erheblich

reparaturbedürftigen Asbestprodukt die Nutzungsdauer der Asbestzementrohrleitung (im Sinne der REACH-Verordnung) als abgelaufen anzusehen. Die Anwendung eines Inliner-Verfahrens (durch Einzug eines Kunststoff-Inliners in die gesamte Asbestzementrohrleitung) zur „Sanierung“ ist in diesen Fällen nicht zulässig und würde dem Ziel der REACH-Verordnung entgegenstehen, potenziell gefährliche asbesthaltige Produkte mit abgelaufener Nutzungsdauer zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung aus dem Baubestand zu nehmen. Im Einzelfall entscheiden die Gewerbeaufsichtsämter allerdings sehr unterschiedlich.

Da durch die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller (Drs. 18/11926) bereits umfangreiche Informationen vorliegen, ist nur ergänzend zu berichten, welche Kommunen derzeit konkret einen Sanierungsbedarf bei verlegten Asbestzementrohren sehen und wie die Praxis der Gewerbeaufsichtsämter sich darstellt. Da der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil (SPD) Ende 2020 eine entsprechende Aktualisierung der Gefahrstoffverordnung in Aussicht gestellt hat, ist auch hierüber Bericht zu erstatten.

Jedenfalls sollte ein Förderkonzept für die betroffenen Gemeinden erarbeitet werden, da sie die Milliardenkosten nicht alleine tragen können. Sie brauchen aber eine zeitgemäße Infrastruktur, die nicht gesundheitsgefährdend ist.